

Die neuen Lebenspartnerschaftsgesetze – rechtlicher Schutz für alle Lebensformen

I. Grundüberlegungen des Gesetzes: Abbau von Diskriminierung, Respekt vor anderen Lebensformen, Förderung stabiler menschlicher Beziehungen

Mit den beiden Gesetzentwürfen leistet die rot-grüne Bundesregierung ihren Beitrag zum Abbau der Diskriminierung von Menschen mit gleichgeschlechtlicher Identität, zum Respekt vor anderen Lebensformen, wie auch zur Förderung stabiler persönlicher Beziehungen bei Menschen, die mit Rechten und Pflichten füreinander eintreten wollen. Damit verfolgen diese Vorhaben Grundgebote unserer Verfassung.

1. Zum Abbau von Diskriminierung:

Gerade auch unsere Geschichte zeigt, wie Menschen mit gleichgeschlechtlicher Sexualität durch die Jahrhunderte durch Staat und Gesellschaft verfolgt, umgebracht oder bestraft wurden: Justinian machte Homosexuelle für Naturkatastrophen und Erdbeben verantwortlich und ließ sie – als Strafe - auf schlimmste Art hinrichten. Während der Nazizeit kamen Homosexuelle ins KZ –und wurden umgebracht.

Auch in der Bundesrepublik dauerte die Diskriminierung an: § 175 StGB, der Homosexualität unter Strafe stellte, wurde bis in die 70er Jahre angewendet, bis endlich die sozialliberale Koalition die Strafbarkeit der Homosexualität abschaffte; Anfang der 90er Jahre wurde dann § 175 – als Symbol für diese schreckliche Ungerechtigkeit, die nicht nur das Leben anständiger und unbescholtene Männer und Frauen durch Strafurteile, sondern auch durch Erpressung ruiniert hatte - , endgültig aus dem Strafgesetzbuch gestrichen.

Aber noch 1985, als der damalige Bundespräsident Richard von Weizsäcker in seiner berühmten Rede zum 8.Mai , dem Tag der Kapitulation Hitlerdeutschlands und damit der Befreiung Deutschlands vom Nationalsozialismus, auch der Homosexuellen als NS-Opfer gedachte, haben Viele sich darüber empört.

Obwohl unser Grundgesetz Diskriminierung ausdrücklich verbietet und Toleranz zu den Grundpfeilern unserer Gesellschaftsordnung gehört, ist sie heute in der Gesellschaft weiterhin spürbar;

Abbau von Diskriminierung ist deshalb weiterhin geboten.

2. Anerkennung anderer Lebensformen:

Gleichgeschlechtliche Sexualität ist weder Krankheit oder schlechtes Benehmen, noch widernatürlich oder Ausdruck krimineller Gesinnung oder kriminellen Verhaltens. Sie ist vielmehr eine Form der sexuellen Orientierung neben der heterosexuellen Identität.

Wie diese gehört sie zum Menschen, wird also vom Achtungsgebot unserer Verfassung in Art. 1 GG und der Handlungsfreiheit des einzelnen in Art. 2 GG umfasst.

3. Förderung stabiler menschlicher Beziehungen als Aufgabe des Staates

In der heutigen Zeit beklagen Viele das Abnehmen von Bindungswillen und Bindungsfähigkeit. Dafür gibt es gute Argumente.

Auch deshalb, nicht alleine also wegen der verfassungsrechtlichen Forderung aus Art. 6 GG, ist es wichtig Ehe und Familie zu fördern.

Deshalb ist es aber auch sinnvoll, andere Formen von stabilen Partnerschaften zu fördern, bei denen Menschen auf Dauer mit Rechten und Pflichten füreinander einstehen wollen.

II. Grundzüge der Regelungen

1. Was sind die wichtigsten Regelungen des Gesetzes über Eingetragene Lebenspartnerschaften?

Das *eigenständige* Rechtsinstitut der Lebenspartnerschaft wird ab 1. August 2001 in Deutschland eingeführt. Dies sind dessen Kernpunkte:

- Begründung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vor einer von den Ländern zu bestimmenden Behörde;
- Möglichkeit, einen gemeinsamen Namen zu bestimmen; gegenseitige Unterhaltungspflichten und –rechte bei bestehender Lebenspartnerschaft; „kleines Sorgerecht“ des Lebenspartners (Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens eines Kindes, das der/die Lebenspartnerin in die Partnerschaft einbringt; jedoch kein Adoptionsrecht für die Lebenspartnerschaft); gesetzliches Erbrecht des überlebenden Lebenspartners; Recht des überlebenden Lebenspartners, in einen Mietvertrag über Wohnraum einzutreten; Zeugnisverweigerungsrechte;
- Aufhebung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft beim Familiengericht;
- Regelungen über die Folgen der Trennung von Lebenspartnern (z. B. Unterhaltsrecht);
- Einbeziehung des Lebenspartners in die Kranken- und Pflegeversicherung;
- Nachzugs- und Einbürgerungsrechte für ausländische Lebenspartner

Daneben hat der Bundestag ein *Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz* beschlossen, dass vor allem ergänzende steuerrechtliche und beamtenrechtliche Regelungen sowie die Berücksichtigung der Lebenspartnerschaften bei Sozialleistungen vorsah. Dieses Gesetz wurde vom Bundesrat am 01. Dezember 2000 abgelehnt. Da das Ergänzungsgesetz

zustimmungspflichtig ist, kann es ohne Zustimmung der Länderkammer nicht in Kraft treten. Am 8. Dezember 2000 hat der Bundestag den Vermittlungsausschuss angerufen, um in Verhandlungen mit dem Bundesrat zu einer Einigung über diese wichtigen Punkte des Vorhabens zu gelangen. Ob und wann dies möglich ist, lässt sich im Augenblick noch nicht absehen. Der Vermittlungsausschuss hat am 7. Februar 2001 eine Arbeitsgruppe zum Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz eingesetzt.

2. Einwände:

- Warum Schaffung eines eigenständigen Rechtsinstituts „eingetragene Lebenspartnerschaft“ und nicht Öffnung der Ehe für Schwule und Lesben?

Die Ehe ist eine rechtlich und auch nach der Anschauung unserer Gesellschaft klar definierte Institution, die gem. Art. 6 GG unter dem besonderen Schutz des Staates steht. Sie umfasst die unter Einbeziehung der Sexualität auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau, auch zum Zweck, gemeinsame Kinder zu haben und zu erziehen.

Die Lebenspartnerschaft passt offensichtlich nicht in diese Definition.

Sie ist etwas anderes.

Eine „Öffnung des Begriffs der Ehe“ würde somit unterschiedliche Sachverhalte einbeziehen und zugleich den Begriff der Ehe verändern. Das hält die Bundesregierung für falsch, auch wenn das möglicherweise durch Änderung des Art. 6 GG mit zwei Dritteln der Stimmen von Bundestag und Bundesrat möglich wäre.

- Warum nicht einfach die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe?

Die Ehe wird durch Art. 6 GG gerade auch im Hinblick auf gemeinsame Kinder besonders geschützt. Da die eingetragene Lebenspartnerschaft ein aliud ist, konnten zwar Regelungen zwischen Ehepartnern selbst durchaus als Vorbild für Regelungen genommen werden, nicht aber solche eherechtlichen Regelungen, die im Hinblick auf gemeinsame Kinder getroffen wurden oder sinnvoll sind.

- Übrigens:

Auch die Familie wird durch Art. 6 GG besonders geschützt. Herkömmlicherweise versteht man zwar unter Familien zunächst die Eltern und ihre leiblichen Kinder; darüber hinaus bilden jedoch auch einzelne Elternteile und ihre eigenen, sowie ihren Stief-, Pflege- oder Adoptivkindern eine Familie, die unter dem Schutz des Staates steht. Dabei kommt es auf die sexuelle Orientierung eines Elternteils nicht an. Das bedeutet im Klartext: Auch Schwule oder Lesben mit ihren eigenen oder angenommenen Kindern stehen unter dem besonderen Schutz des Art. 6 GG. Schon heute ist die Adoption durch einen Mann oder eine Frau

zulässig, wenn die üblichen Voraussetzungen des Adoptionsrechts, also insbesondere das Wohl des Kindes, vorliegen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Bundestages unter www.bundestag.de. Die entsprechenden Drucksachen des Deutschen Bundestages sind dort unter Angabe der Nummern 14/4545 (Beschlussempfehlung des federführenden Rechtsausschusses) und 14/4550 (Bericht des federführenden Rechtsausschusses) abrufbar.